

# **Satzung**

## § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Historischer Verein Landsberg am Lech“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein befasst sich in erster Linie mit der Geschichte der Stadt und des Landkreises Landsberg am Lech. Er will das Geschichtsbewusstsein fördern sowie das historische Verständnis für die engere Heimat pflegen und verbreiten.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- das Erforschen und das Weitergeben von historischen Erkenntnissen
- Vorträge, Führungen, Studienfahrten u. Ä.
- die Herausgabe der Landsberger Geschichtsblätter
- das Sammeln von historischen Gegenständen zur Weitergabe an entsprechende Museen
- die finanzielle Unterstützung zum Erhalt wichtiger Objekte
- das Gewähren von Zuschüssen zur Erhaltung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern in der Stadt und im gesamten Landkreis Landsberg am Lech

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung keinerlei Entschädigungen.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Bei besonderem Bedarf können Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betreut werden, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der/die Betroffene eine Überprüfung und Entscheidung des Beirats verlangen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug oder unauffindbar ist.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beschlussfassung erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden

- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in und
- dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder/jede für sich allein vertretungsberechtigt ist. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

### § 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Beirats
- Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss des Beirats herbeiführen. Dies ist nicht erforderlich bei Beschlüssen für Zwecke nach §2 Abs. 2 bis zu einem Ausgabenbetrag von 1.000 Euro.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in wählen.

### § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden einberufen werden, über die Angelegenheiten des Vereins. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### § 11 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- den Vorstandsmitgliedern des Vereins,

-den Heimatpflegern der Stadt und des Landkreises Landsberg am Lech, dem Landrat des Landkreises und dem Oberbürgermeister der Stadt Landsberg am Lech und

- aus weiteren zu wählenden, fachlich qualifizierten Mitgliedern

(2) Die zu wählenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zum Beirat.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

### § 12 Zuständigkeit des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

(2) Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Mitwirkung am Jahresprogramm

- Beschlussfassung über größere Förderprojekte

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

-Beschlussfassung über sonstige dem Beirat in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

### § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
3. Entlastung des Vorstandes und des Beirats
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Beirats und von Mitgliedern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. E-Mail-Mitteilungen gelten als schriftliche Einladung.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch eine Veröffentlichung im „Landsberger Tagblatt“ erfolgen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf Beschluss des Beirats oder wenn fünf Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

#### § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter(in)

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Falls sich auf die Frage des/der Wahlleiters/in keine Einwendungen ergeben, kann per Akklamation abgestimmt werden.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer(in) und von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.

### § 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ( nach Beendigung der Liquidation ) vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg am Lech, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 2011 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung beim Registergericht Augsburg erfolgte am 21. September 2011 unter der Nummer VR 40002.